



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In der Familiensache

...

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) ...[A], geboren am ...10.2003,

Verfahrensbeistand :

...

2) ...[B], geboren am ...07.2006,

Verfahrensbeistand :

...

Jugendamt:

Kreisjugendamt der Kreisverwaltung ...,
wegen Regelung des Umgangs

hat der 13. Zivilsenat - 1. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Richter am Oberlandesgericht Oeley, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Meerfeld und den Richter am Oberlandesgericht Busekow am 19.12.2017 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Koblenz vom 21.11.2017 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Der Verfahrenswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren erstrebt der Kindesvater und Beschwerdeführer häufigere und längere Umgangskontakte mit seinen beiden ehelichen Söhnen ...[A] und ...[B]. Diese sind 14 und 11 Jahre alt und haben seit der im Jahr 2011 erfolgten Trennung ihrer Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei ihrer Mutter. Beide Eltern wohnen im gleichen Ort knapp einen Kilometer voneinander entfernt. Die Familie ist dem Jugendamt seit der Trennung als problematisch und mit einem erheblichen Konfliktpotential zwischen den Kindeseltern bekannt. Der Kindesvater ist wiederverheiratet und erwartet aus dieser Beziehung ein weiteres Kind.

Der Kindesvater hatte nach der Trennung regelmäßigen Kontakt zu seinen Kindern. Zuletzt waren beide Söhne jenseits der Ferien und Feiertage an jedem Wochenende, im Wechsel mit einer und mit zwei Übernachtungen, bei ihm sowie von Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen.

Mit der Begründung, die Kinder hegten seit langem den Wunsch, gleich viel Zeit mit Vater und Mutter zu verbringen, hat sich der Kindesvater Mitte 2017 an das Familiengericht gewandt, den Umgang dementsprechend zu regeln. Vorliegend sprächen die äußeren Rahmenbedingungen für die Anordnung eines Wechselmodells. Allein dessen Ablehnung durch die Kindesmutter genüge nicht.

Die Antragsgegnerin und der den Kindern durch das Familiengericht bestellte Verfahrensbeistand haben die Voraussetzungen für ein Wechselmodell hier nicht als gegeben angesehen. Die Kindesmutter lehnt jedwede Erweiterung des Umgangs ab. Das Jugendamt hat nach vielen Jahren des Streits zwischen den Eltern keinerlei Kompromissbereitschaft erkennen können und daher für eine möglichst einfache, klare und strukturierte Umgangsregelung plädiert.

Das Familiengericht hat daraufhin nach Anhörung der Kinder sowie der übrigen Beteiligten den Umgang des Kindesvaters wie folgt geregelt:

- a) wöchentlich von Mittwoch nach der Schule bis zum darauffolgenden Donnerstag bis zur Schule;
- b) in den geraden Kalenderwochen von Freitag nach der Schule bis zum darauffolgenden Montag bis zur Schule;
- c) in den Schulferien jährlich wechselnd in der ersten oder der zweiten Hälfte, im Jahr 2017 beginnend mit der zweiten Hälfte;

- d) an Weihnachten, Ostern und Pfingsten jährlich wechselnd am ersten bzw. zweiten Feiertag, im Jahre 2017 beginnend mit dem ersten Feiertag.

Des Weiteren hat es eine Regelung für Kollisionsfälle zwischen den vorstehenden Umgängen getroffen, den Eltern bestimmte Verhaltensweisen untersagt sowie diesen aufgegeben, an einer näher bezeichneten Elternberatung teilzunehmen.

Hiergegen wendet sich der Kindesvater mit seiner Beschwerde, mit welcher er die vorstehende Umgangsregelung zu a) und b) wie folgt erweitert haben möchte:

- a) in den ungeraden Kalenderwochen Mittwoch nach der Schule bis zum darauffolgenden Donnerstag bis zur Schule;
- b) in den geraden Kalenderwochen von Mittwoch nach der Schule bis zum darauffolgenden Montag bis zur Schule

und zusätzlich folgende Ergänzung begehrt:

- e) Heiligabend alternierend, beginnend im Jahr 2017 bei der Kindesmutter;
- f) Die Geburtstage der Kinder ebenfalls alternierend, beginnend im Jahr 2018 bei dem Kindesvater.

Der Kindesvater vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen und macht geltend, dass die Entscheidung des Familiengerichts nicht dem Kindeswohl entspreche. Die Kindesanhörung habe eindeutig ergeben, dass die Jungs sich eine zwischen den Eltern gerechte Lösung wünschen, keinesfalls jedoch eine ganze Woche bei einem Elternteil verbringen wollen. Letzteres sei hingegen in dem Beschluss angeordnet worden. Die Kinder hätten ihren Willen sehr eindeutig geäußert. Gründe, dagegen zu entscheiden, bestünden nicht. Demgegenüber werde der Umgang des Kindesvaters jetzt sogar reduziert. Die angefochtene Entscheidung gehe so in keiner Weise auf die Belange der Kinder ein und zeige nicht auf, warum gerade die getroffene Entscheidung dem Kindeswohl entspreche. Er, der Kindesvater, habe aufgrund der strickten Verweigerungshaltung der Kindesmutter schon viele Einschränkungen hingenommen. Richtig sei, dass in den letzten Jahren eine „dicke Jugendamtsakte“ entstanden sei; dies werde nun anscheinend dem Kindesvater angelastet. Es könne jedoch nicht sein, dass ihm die vorsätzliche Verweigerungshaltung der Kindesmutter zur Last gelegt werde. Demgegenüber wolle der Kindesvater aufgrund der beruflichen Verpflichtungen der Kindesmutter durch seine Präsenz Verantwortung für die Kinder übernehmen und zumindest an mehreren Wochentagen die Betreuung für diese nach der Schule sicherstellen. All diese Argumente habe das Familiengericht nicht aufgegriffen. Ebenfalls unzutreffend sei das Familiengericht von einer mangelnden Kommunikation zwischen den Eltern ausgegangen. Denn ein Austausch über die Belange der Kinder habe in der Vergangenheit problemlos erfolgen können. Nicht anderes gehe aus der Tatsache hervor, dass die bisherige überaus komplexe Umgangsregelung über Jahre gelebt worden sei. Lediglich hinsichtlich einer Abweichung von der bisherigen Umgangsregelung stelle sich die Kindesmutter stur. Vorliegend entspreche es jedoch dem Wunsch der Kinder, einen gerechten, zeitgleichen Umgang mit beiden Elternteilen zu haben.

Die gemäß §§ 58 ff. FamFG statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde des Kindesvaters hat in der Sache keinen Erfolg. Die vom Familiengericht getroffene Umgangsregelung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Senat entscheidet über die Beschwerde nach §§ 68 Abs. 3 Satz 1, 32 Abs. 1 Satz 1 FamFG ohne mündliche Verhandlung. Aufgrund ihrer Unbegründetheit hat er zudem zur Vermeidung unnötiger Kosten von der Zustellung der Beschwerdeschrift und der Anhörung der übrigen Beteiligten abgesehen. Das Familiengericht hat die Eltern, die Kinder und die sonstigen Beteiligten ausführlich, zum Teil mehrfach, persönlich befragt. Der Senat verspricht sich durch eine erneute Anhörung keine weitergehenden Erkenntnisse; die Beschwerde zeigt die Möglichkeit solcher ebenfalls nicht auf. Das Beschwerdegericht ist auch verfassungsrechtlich nicht gehalten, Anhörungen durchzuführen, wenn das Amtsgericht bereits alle notwendigen Ermittlungen durchgeführt hat und weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, welchen weiteren Erkenntnisgewinn die erneute Anhörung der Beteiligten im Beschwerdeverfahren hätte haben können (vgl. BVerfG FamRZ 2016, 1917, 1921).

1.

Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt.

Der persönliche Umgang mit beiden Eltern dient grundsätzlich dem Wohl des Kindes, §§ 1626 Abs. 3 Satz 1, 1697a BGB. Er ist nämlich Ausdruck der verwandtschaftlichen bzw. familiären Bindungen, die auch zu dem Elternteil bestehen, bei dem das Kind nicht lebt. Für diesen ist ein regelmäßiger Umgang ebenfalls von Bedeutung, um sich von dem Wohlergehen und der Entwicklung seines Kindes zu überzeugen sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG FamRZ 1971, 421 zitiert nach KG FamRZ 2013, 709). Das Umgangsrecht ist gemäß Art. 6 Abs. 2 GG ebenso geschützt wie das Elternrecht des betreuenden Elternteils.

Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangs nicht einigen, haben die Gerichte gemäß § 1684 Abs. 3 BGB Dauer und Häufigkeit zu regeln. Dabei ist eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes berücksichtigt. Im Rahmen dieser gebotenen Abwägung ist dabei je nach Reife und Verständnis der Wille des Kindes zu beachten. Denn die eigene Willensbildung ist Ausdruck der Individualität und Persönlichkeit des Kindes, die ihrerseits dem grundrechtlichen Schutz nach Art. 1, 2 GG unterliegen. Zur Persönlichkeitsentwicklung gehört auch, dass der wachsenden Fähigkeit eines Kindes zu eigener Willensbildung und selbstständigem Handeln Rechnung getragen wird, das Kind dies erfährt und sich so zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann (vgl. BVerfG FamRZ 2008, 1737). Dies gilt umso stärker, je älter und damit reifer das Kind ist.

Hieran gemessen ist die vom Familiengericht getroffene Umgangsregelung im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der erstinstanzlichen Kindesanhörung und des Beschwerdevorbringens rechtlich nicht zu beanstanden.

2.

Zentrales Entscheidungskriterium des Familiengerichts gegen einen weiter ausgedehnten Umgang des Kindesvaters mit seinen beiden Söhnen ist zutreffend die fehlende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern.

Auf diesen Aspekt stellt die Vorderrichterin zwar primär bei der Prüfung der Voraussetzungen für ein Wechselmodell ab. Dahinstehen kann, ob das Familiengericht hier unter diesem Begriff lediglich das strenge, sog. paritätische, Wechselmodell im Blick hatte oder aber auch eine nicht streng paritätische Ausgestaltung in Form eines (stark) erweiterten Umgangs des Kindesvaters. Denn der Aspekt der fehlenden Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern trägt auch die getroffene Umgangsregelung als solche.

a)

Den Alltag der Kinder kann die Kindesmutter trotz bestehenden gemeinsamen Sorgerechts aufgrund der ihr gemäß § 1687 Abs. 2 Satz 2 BGB verliehenen Rechtsmacht momentan allein regeln. Der Umgang der Kinder mit dem Vater am Wochenende und an einem Nachmittag/Abend unter der Woche kommt eher einem Urlaub oder Ferien gleich. Absprachen bedarf es hierbei zwischen den Eltern regelmäßig nicht, wenn sich jeder Elternteil an die Umgangsvereinbarung hält.

Durch einen stark erweiterten, wenngleich auch hinter einem paritätischen Modell zurückbleibenden Umgang würde der Kindesvater hingegen nun – wie auch in der Beschwerde ausgeführt – mehr Präsenz im Alltag zeigen und somit mehr Alltagsverantwortung für die Kinder übernehmen. Dies bedarf dann jedoch einer permanenten regelmäßigen Kooperation zwischen den Eltern verbunden mit vielfältigen Absprachen im Bereich des täglichen Lebens der Kinder (z.B. Erziehung, Hausaufgaben, Einkäufe von Sachen für die Kinder). Nicht nur der Verfahrensbeistand und das Jugendamt haben hier aufgezeigt, sondern die Äußerungen der Kinder selbst haben ergeben, dass die elterliche Kooperation und Kommunikation in diesem Umfang momentan nicht ansatzweise möglich ist. Bereits heute läuft die elterliche Kommunikation nach den Angaben von ...[A] überwiegend über die Kinder. Das sei, so ...[A] weiter, für sie anstrengend und sie fühlten sich als Übermittler von Nachrichten dann schlecht und hätten Schuldgefühle (Bl. 34 d.A.).

Müssten sich die Kindeseltern nunmehr über die Alltagsfragen der Kinder absprechen, bestünde die naheliegende Gefahr, dass die Kinder noch mehr zu Nachrichtenübermittlern würden. Dies aber ist aber nicht die Aufgabe von Kindern. Nach der Einschätzung des Verfahrensbeistands tragen die Kinder aufgrund der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern

aktuell schon eine nicht kindgerechte Verantwortung im Familiensystem. Dies stehe einem wie auch immer gearteten Wechselmodell entgegen (Bl. 34, 77 d.A.). Darüber hinaus haben die Äußerungen von ...[A] gegenüber dem Verfahrensbeistand gezeigt, dass hieraus resultierend zudem von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist (Schuldgefühle, sich als Nachrichtenübermittler schlecht fühlen, Überforderung der Kinder, Bl. 34 d.A.).

Soweit der Kindesvater in der Beschwerde ausführt, dass in der Vergangenheit ein Austausch über die Belange der Kinder problemlos habe erfolgen können, ist dies entweder nicht ansatzweise konkret belegt oder aber der Kindesvater vermag nicht die hier bestehende Kindeswohlgefährdung zu erkennen, indem die Kinder als Boten zwischen ihren Eltern verwendet werden. Allein dass eine komplexe Umgangsregelung über mehrere Jahre gelebt wurde, besagt noch nichts über eine erforderlich werdende alltägliche Kommunikation und Kooperation der Eltern. Viel aussagekräftiger sind in diesem Zusammenhang hingegen die in den letzten Jahren entstandene „dicke Jugendamtsakte“, dass das Jugendamt bei beiden Eltern keine Kompromissbereitschaft erkennt (Bl. 20 d.A.) sowie der Umstand, dass nach übereinstimmenden Angaben beider Eltern im Termin am 16.08.2017 die ehemals begonnene Elternberatung bei der Lebensberatung ...[Z] von dem Berater (!) abgebrochen wurde (Bl. 20 d.A.). Entgegen der Beschwerde geht es dabei nicht darum, dies zu Lasten des Kindesvaters auszulegen. Entscheidend ist vielmehr allein, dass eine Alltagskommunikation und -kooperation der Eltern über die Belange der Kinder momentan nicht ansatzweise kindeswohlgerecht, also nicht über die Kinder als Nachrichtenübermittler, möglich erscheint und damit ein erweiterter Umgang konsequenterweise ausscheidet.

b)

Dem steht vorliegend der geäußerte Kindeswille nicht entgegen.

Zwar ist der Beschwerde zuzugeben, dass beide Kinder sich dafür ausgesprochen haben, (etwa) die gleiche Zeit bei Mutter und Vater sein zu wollen und dies keinesfalls eine ganze Woche am Stück.

Allerdings vermochten beide Kinder trotz ihres Alters hier nicht zuletzt aufgrund des seitens des Verfahrensbeistands (Bl. 34 d.A.) und des Jugendamts (Bl. 20 d.A.) bestätigten starken Loyalitätskonflikts, in welchem sie sich gegenüber ihren Eltern befinden, sowie ihrer Überforderung die im Raum stehende Frage und die mit dem jeweiligen Umgangsmodell verbundenen Konsequenzen noch nicht ausreichend zu überblicken und abzuschätzen.

So war die bekundete Parität deutlich geprägt von einem Gerechtigkeitsempfinden; beide Kinder wollten keinen Elternteil gegenüber dem anderen benachteiligen, sondern für Gerechtigkeit zwischen ihren Eltern sorgen. Demgemäß haben sie sich letztlich auch eine Regelung gewünscht, die beide Eltern zufriedenstellt. Eine solche gibt es (derzeit) aber nicht. Denn während die Kindesmutter - nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerde - mit jeder Umgangsausweitung

unzufrieden wäre, träfe dies auf den Vater ebenso zu, falls es keine Ausweitung gäbe. Die damit einhergehende Überforderung der Kinder im Rahmen ihrer Willensäußerung hat auch klar und deutlich die Interaktion der beiden Kinder mit dem Verfahrensbeistand gezeigt. Dabei haben sie nämlich ergebnislos versucht, ein Umgangsmodell zu entwickeln, mit welchem sie, die Kinder, sich wohl fühlen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass ein Elternteil immer unzufrieden sei, und äußerten die Befürchtung, dass das dann an ihnen, den Kindern, hängen bleibe (Bl. 35 d.A.).

Damit relativiert sich jedoch wiederum der von der Beschwerde aufgegriffene, verbal zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Kinder nach einem paritätischen Modell. Zutreffend führt auch der Verfahrensbeistand aus, dass die Kinder aufgrund des Loyalitätskonflikts, in dem sie sich befinden, primär für Gerechtigkeit zwischen ihren Eltern sorgen wollen. Dies überfordert sie jedoch und erschwert es ihnen, die wahren eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und zu formulieren.

Sodann vermochten die Kinder vor allem aber auch noch nicht abschließend die Folgen eines ausgeweiteten Umgangs ihres Vaters – sei er paritätisch, sei er (wie nach dem Beschwerdeantrag) weniger als paritätisch – mit ihnen zu erkennen. Wie bereits ausgeführt, steht aufgrund der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Kindeseltern zu erwarten, dass die Kinder noch mehr als Nachrichtenübermittler fungieren würden. ...[A], der Ältere, vermochte insofern zwar noch zu erkennen, dass die elterliche Kommunikation schon heute überwiegend über die Kinder läuft und dies für sie anstrengend sei sowie sie sich als Übermittler von Nachrichten dann schlecht fühlen und Schuldgefühle haben. Er bestätigte dementsprechend, dass es ein Vorteil der bisherigen Umgangsregelung sei, dass diese kaum Absprachen zwischen den Eltern erfordere (Bl. 34 d.A.). Auch er konnte aber mit seinen 14 Jahren diesbezüglich nicht ausreichend die vorstehend beschriebenen Gefahren eines erweiterten Umgangs des Kindesvaters erkennen. Beide Kinder vermochten somit nicht zu realisieren, dass ihr Wunsch nach mehr Kontakt mit ihrem Vater dementsprechend mit einer erheblichen Gefahr für ihr Wohlergehen – dies nicht aufgrund der Person des Antragstellers, sondern aufgrund des Verhaltens beider Elternteile – verbunden ist. Der das Wohl des Kindes gefährdende Kindeswille ist jedoch nicht zu berücksichtigen. Ein der vom Familiengericht getroffenen Umgangsregelung ggfls. entgegenstehender Kindeswille ist daher momentan zum Schutze der Kinder angesichts des unverantwortlichen Verhaltens ihrer Eltern nicht umsetzbar.

c)

Auch zwingende Betreuungserfordernisse gebieten hier keinen erweiterten Umgang des Kindesvaters.

Die beruflichen Verpflichtungen der Kindesmutter waren bereits Gegenstand der Erörterungen vor dem Familiengericht (Bl. 21 d.A.) und ermöglichen dieser grundsätzlich, um 14 Uhr zu Hause zu sein. Überdies haben die Kinder auch ein Alter erreicht, in welchem sie, sollten sie an keiner/n Nachmittagsbetreuung bzw. -aktivitäten teilnehmen, sich auch eine gewisse Zeit allein zu Hause aufhalten können.

d)

Beachtlich ist vorliegend demgegenüber der Wunsch der Kinder, auch komplette Wochenenden mit ihrer Mutter verbringen und nicht eine Woche oder länger am Stück bei einem Elternteil sein zu wollen.

Die Kinder haben insoweit nachvollziehbar bekundet, dass sie einerseits mehr Wochenendzeit für ihre Mutter haben möchten, andererseits aber den anderen Elternteil vermissen, sollten sie ihn eine Woche lang oder länger nicht sehen. Dem trägt die angefochtene Entscheidung Rechnung. Denn beide Kinder befinden sich danach – außerhalb der Ferien – alternierend stets ein ganzes Wochenende und zugleich maximal sechs Tage am Stück bei einem Elternteil. Da die Kinder in die Schule gehen und sich jede Woche von Mittwoch nach der Schule bis Donnerstag vor der Schule beim Vater befinden, ist als maximale Zeit bei der Mutter hier von Donnerstagsmittag bis Mittwochmittag zu zählen. Das sind sechs Tage und nicht, wie die Beschwerde meint, eine ganze Woche.

Im Gegensatz dazu ist der von ...[A] bei der richterlichen Anhörung ins Spiel gebrachte Rhythmus von fünf Tagen nicht praktikabel. Denn so käme es zu einer wöchentlichen Verschiebung und damit zu einer unnötigen Verkomplizierung der Umgangsregelung.

e)

Die angefochtene Entscheidung ist auch nicht dahingehend zu beanstanden, dass sie den Umgang des Kindesvaters gegenüber der bisherigen Handhabung einschränkt. Denn das tut sie letztlich im Ergebnis nicht.

Unter der Woche gab es nach Angaben des Kindesvaters schon bislang (nur) eine Übernachtung (Bl. 2 d.A.). Sodann waren die Kinder zwar jedes Wochenende bei ihrem Vater. Dabei allerdings immer abwechselnd eine bzw. zwei Nächte (Bl. 2. d.A.). Nun sind sie alle zwei Wochen drei Nächte lang bei ihm. Das läuft (weitgehend) auf dasselbe hinaus.

f)

Eine mit der Beschwerde zusätzlich gewünschte besondere Regelung des Umgangs an den Geburtstagen der Kinder hat das Familiengericht zu Recht nicht vorgenommen und insoweit bereits im Termin am 15.11.2017 darauf verwiesen, dass die Geburtstage je nach ihrer Lage mal in die Zeit fallen, in welcher die Kinder bei dem einen Elternteil sind, und mal in die des anderen Elternteils (Bl. 28 d.A.).

Der Zweck des Umgangsrechts des Kindesvaters erfordert keine exakt paritätische Verteilung der Geburtstage und ebenfalls nicht die entsprechende Aufteilung von Heiligabend. Denn das Umgangsrecht steht zwar unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Damit soll es aber dem umgangsberechtigten Elternteil möglich sein, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandt-

schaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG FamRZ 2015, 1093). Hierfür bedarf es einer gesonderten Regelung über die Geburtstage und Heiligabend nicht.

Letztgenannter Tag dürfte, da er kein Feiertag und folglich nicht von der Weihnachtsfeiertagsregelung umfasst ist, darüber hinaus bereits ohnehin durch die alternierende Ferienregelung (jährlich wechselnd die erste bzw. die zweite Ferienhälfte) regelmäßig im Wechsel an Vater und Mutter fallen. Ähnliches gilt für die Geburtstage, wenngleich es auch vorkommen kann, dass diese mehrere Jahre hintereinander in die Zeit des gleichen Elternteils fallen. Zudem liegen diese beide in den nächsten Jahren vielfach in den Schulferien, so dass es im Falle einer zusätzlichen separaten Regelung der Geburtstage wieder zu unnötigen Konflikten mit den Ferienregelungen und somit den Urlaubsplanungen kommen könnte.

3.

Keiner Entscheidung bedarf vorliegend, ob und ggfls. welchen Elternteil eine größere Schuld an dem Kommunikations- und Kooperationsproblem trifft. Denn im vorliegenden Verfahren geht es nicht um sorgerechtliche Fragen.

4.

Nach alledem war die Beschwerde mit den aus §§ 84 FamFG, 40, 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG folgenden Nebenentscheidungen zurückzuweisen.

Oeley
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Meerfeld
Richterin
am Oberlandesgericht

Busekow
Richter
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 21.12.2017.

Karbach, Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle